

Gemeinde Südmüritz

Beschlussvorlage

BV-30-2023-015

öffentlich

Satzung der Gemeinde Südmüritz über die Erhebung eines Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow

Organisationseinheit: Ordnungsamt	Datum 26.07.2023
Bearbeiter: Andrea Riemann	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Südmüritz (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Südmüritz beschließt die in der Anlage befindliche Satzung der Gemeinde Südmüritz über die Erhebung eines Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow

Sachverhalt

Nach dem Gesetz über den Brandschutz und die technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21. Dezember 2015 hat sich die Rechtslage über die Erhebung eines Kostensatzes für Leistungen der Feuerwehren geändert. Die alte Satzung kann nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Die neue Satzung wurde auf der Grundlage des neuen Brandschutzgesetzes erarbeitet. Die Kostensätze für den Einsatz von Personal und Fahrzeuge wurde auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der letzten 3 Jahre (2020 – 2022) kalkuliert. Im Laufe des vergangenen Jahres sind 2 neue Fahrzeuge hinzukamen, die noch keine realistischen Kosten darstellen. Gleichzeitig wurden 2 alte Fahrzeuge verkauft, die zwar in der Kalkulation noch Beachtung finden, aber jetzt nicht mehr für den Einsatz abgerechnet werden können. Die Kalkulation der Kosten für die 2 neuen Fahrzeuge ist folglich unrealistisch und muss spätestens 2024 überarbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto 12601 43229000 12602 43229000
Ertrag/Einzahlung in €	☐	Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in €

☐

Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Kostensatzung Feuerwehren Südmüritz (öffentlich)
---	--

Satzung der Gemeinde Südmüritz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz vom 24. August 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Kostenersatzes

Nach dieser Satzung

- werden für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow nach § 25 Abs. 2 BrSchG Kosten erhoben,
- sind der Gemeinde Südmüritz die Kosten nach § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG zu ersetzen, die im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow nach § 2 entstehen.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen.
 - g) der Veranstalter für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 BrSchG,
 - h) die Gemeinde, der die Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch
 - a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 - b) die Kosten der Entsorgung von/bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,

- c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nr. e) beschriebenen Einsätzen,
- d) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- e) die Entschädigung nach § 28 Abs. 6 Satz 3 BrSchG.

§ 3

Befreiung von der Kostenersatzpflicht

- (1) Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde Südmüritz gerechtfertigt ist.
- (2) Für Brandsicherheitswachen bei Großveranstaltungen werden 50 % der Gesamtkosten entsprechend des Kostentarifes in Ansatz gebracht. Sich aus der Veranstaltung ergebene Einsätze sind entsprechend der Satzung in voller Höhe abzurechnen.

§ 4

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf oder Vipperow. In den in § 2 Absatz 1 Nr. g) bis h) und Absatz 3 Nr. a) bis e) genannten Fällen entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf oder Vipperow.

§ 5

Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem vorgenannten Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist.
- (2) Für die Erbringung der in § 2 Absatz 1 Nr. g) und h) genannten Leistungen kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

§ 6

Höhe und Berechnung der Kostensätze

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten nach § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG werden in der Gemeinde Südmüritz nach der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.
- (3) Neben dem Kostenersatz nach Ziffern 1. und 2. des Kostentarifes hat der Kostenersatzpflichtige die der Gemeinde Südmüritz mit dem Feuerwehreinsatz entstehenden Sachkosten, so z.B. die Kosten für
 - a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 - b) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 - c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Absatz 1 Nr. e) beschriebenen Einsätzen
 - d) und die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südmüritz, 24. August 2023

Andreas Bau
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form- und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kostentarif

zur Satzung der Gemeinde Südmüritz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf und Vipperow vom

1. Personalkosten

je Kamerad und Minute der Einsatzzeit 0,15 €

2. Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und Minute der Einsatzzeit

Ludorf

TSF-W 5,33 €

TSF-W (neu) 0,83 €

Vipperow

TSF-W 0,18 €

Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf oder Vipperow. In den in § 2 Absatz 1 Nr. g) und h) genannten Fällen beginnt der Einsatz mit Beginn der Brandsicherheits- bzw. Brandwache der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf oder Vipperow.

Der Einsatz endet nach der Rückkehr der Freiwilligen Feuerwehren Ludorf oder Vipperow in das Feuerwehrgerätehaus und der Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. mit dem Abbruch des Feuerwehreinsatzes, sofern der Feuerwehreinsatz vor Verlassen des Feuerwehrgerätehauses abgebrochen wird.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und/oder Feuerwehrgeräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.